

Beglaubigte Abschrift

13 O 169/22



Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte LHR, Stadtwaldgürtel 81 - 83, 50935 Köln,

gegen

1. Herrn |

Beklagten zu 1),

2. Herrn Rechtsanwalt

Beklagten zu 2),

Prozessbevollmächtigter:

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 29.11.2022
durch den Richter am Landgericht Sobotka als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 500,00 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.08.2022 zu zahlen.

Die Beklagten werden weiter verurteilt, an den Kläger jeweils 540,50 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.08.2022 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 7/10 und den Beklagten als Gesamtschuldner zu 3/10 auferlegt.
3. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistungen in Höhe des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf bis 6.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Schadensersatz nach der DSGVO in Anspruch.

Der Beklagte zu 1), rechtsanwaltlich vertreten durch den Beklagten zu 2), erwirkte gegen den Kläger in einem Vorprozess vor dem Landgericht Köln zum dortigen Aktenzeichen _____ am 17.05.2022 eine einstweilige Verfügung und beabsichtigte zur Vermeidung einer Hauptsacheklage die Erwirkung einer Abschlusserklärung durch den Kläger. Zu diesem Zweck recherchierte er über die Internet-Suchmaschine "Google" E-Mail-Adressen des Klägers und ließ über den Beklagten zu 2) von dessen E-Mail-Konto am 22.06.2022 in unverschlüsselter Form ein entsprechendes Aufforderungsschreiben an gleichzeitig sechs E-Mail-Adressen des Klägers versenden, darunter die streitgegenständlichen drei Adressen

(siehe Seiten 4 f. der Klageschrift = Bl. 5 f. d.A.), bei welchen es sich um - nach dem Vortrag des Klägers: ehemalige - geschäftliche E-Mail-Adressen des Klägers handelt.

Der Kläger ließ wegen dieses Sachverhalts durch seine jetzigen Prozessbevollmächtigten den Beklagten zu 1) mit Schreiben vom 29.06.2022 (Anlage K4 = Bl. 32 ff. d.A.) und den Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 07.07.2022

(Anlage K3 = Bl. 14 ff. d.A.) wegen eines behaupteten DSGVO-Verstoßes abmahnen und mit Fristsetzung bis zum 07.07.2022 bzw. 15.07.2022 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2.000,00 € (1.000,00 € pro Adressdomäne) sowie zur Erstattung seiner Rechtsverfolgungskosten in Höhe von jeweils 1.501,19 € auffordern, welche er nach einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 30.000,00 € zuzüglich 20,00 € Auslagenpauschale und 19 % Umsatzsteuer berechnete. In dem Abmahnschreiben an den Beklagten zu 1) heißt es: "Sollte sich der Fall so lösen lassen, wird unser Mandant darauf verzichten, daneben auch den in Ihrem Auftrag handelnden Herrn Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Nach fruchtlosem Fristablauf werden wir unserem Mandanten dringend anraten müssen, sowohl die gegen Sie gerichteten als auch die gegen Herrn Rechtsanwalt bestehenden Ansprüche umgehend vollständig durchzusetzen."

Die Beklagten gaben "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich" unter dem 08.07.2022 und 15.07.2022 entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärungen ab (siehe Anlagen K6 und K7 = Bl. 27 f. und Bl. 23 ff. d.A.), die der Kläger annahm. Dem Zahlungsverlangen des Klägers kamen die Beklagten nicht nach; die dortigen Ansprüche bilden den Klagegegenstand.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagten hätten durch das Versenden des E-Mail-Schreibens vom 22.06.2022 entgegen den Vorschriften der DSGVO rechtswidrig Daten verarbeitet sich damit gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO schadensersatzpflichtig gemacht. Hierzu behauptet er - von den Beklagten mit Nichtwissen bestritten - nicht mehr Inhaber der streitgegenständlichen E-Mail-Konten zu sein und mit den zugrunde liegenden Unternehmen seit mehreren Jahren nichts mehr zu tun zu haben. Dies sei den Beklagten bekannt gewesen. Er behauptet weiter - von den Beklagten ebenfalls mit Nichtwissen bestritten - für die Adressdomänen sei eine sogenannte Catch-All-Funktion geschaltet, nach der E-Mail-Schreiben, die an nicht mehr vorhandene Adressen der jeweiligen Domäne versendet werden, automatisch in ein festgelegtes Konto des Betreibers weitergeleitet würden, wo deren Inhalt zur Kenntnis genommen werden könne und auch zur Kenntnis genommen worden sei. Dies sei mit negativen beruflichen Auswirkungen für ihn verbunden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagten zu verurteilen,

1. als Gesamtschuldner an ihn 2.000,00 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. jeweils an ihn 1.501,19 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, was unstreitig ist, dass sowohl auf das E-Mail-Schreiben vom 22.06.2022 betreffend die E-Mail-Adresse _____ als auch betreffend ein am 08.07.2022 zu Testzwecken an die (fiktive) Adresse _____ gesendetes E-Mail-Schreiben jeweils Unzustellbarkeitsnachrichten erfolgt seien (*siehe Anlagen B1 und B2 = Bl. 72 d.A. und Bl. 73 d.A.*). Sie sind der Ansicht, der Kläger habe sich, solange die E-Mail-Adressen frei über Internet-Suchmaschinen auffindbar seien, den Rechtsschein zurechnen zu lassen, dass es sich dabei um aktuelle und für den Rechtsverkehr eröffnete E-Mail-Adressen handle. Der Beklagte zu 2) ist der Ansicht, dass er für einen eventuellen DSGVO-Verstoß schon deshalb nicht hafte, weil er - so seine Behauptung - auf Weisung des Beklagten zu 1) gehandelt und keinen Anlass gehabt habe, an der Richtigkeit und Aktualität der streitgegenständlichen E-Mail-Adressen zu zweifeln. Die Beklagten sind weiter der Ansicht, dass die von dem Kläger gegen den Beklagten zu 1) ausgesprochene Abmahnung nötigen Charakter habe und die auch gegen den Beklagten zu 2) ausgesprochene Abmahnung mit erneuter Kostenforderung für denselben Sachverhalt rechtsmissbräuchlich sei.

Die Klageschrift ist den Beklagten am 17.08.2022 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem tenorierten Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Form eines Schmerzensgeldes in Höhe von insgesamt 500,00 € (Art. 82 Abs. 1 DSGVO).

1.

Nach dieser Vorschrift steht einer Person, der wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der DSGVO ein immaterieller Schaden entstanden ist, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen "den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter" zu. Diese Voraussetzungen liegen vor.

In dem Absenden des E-Mail-Schreibens vom 22.06.2022 an die streitgegenständlichen E-Mail-Adressen

und

liegt ein Verstoß gegen

Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Nach dieser Vorschrift ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der im dortigen Katalog aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.

Personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO liegen vor, da das E-Mail-Schreiben den Klarnamen des Klägers sowie ein gerichtliches Aktenzeichen enthält, so dass sich die weiteren enthaltenen Informationen auf eine namentlich identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen.

Die Daten sind i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO "verarbeitet" worden, da eine "Offenlegung durch Übermittlung" vorliegt. Es darf heutzutage als allgemein bekannt unterstellt werden, dass der Inhalt von E-Mail-Schreiben, sofern der Absender eine Verschlüsselungstechnologie nicht explizit einsetzt (was nicht vorgetragen ist), im sog. Klartext versendet werden und sich daher nicht nur der tatsächliche Empfänger des Schreibens (was für sich gesehen bereits ausreichen würde) sondern auch sämtliche an der Weiterleitung und Vorhaltung der Kommunikation beteiligten Stellen Zugang zu dem Kommunikationsinhalt verschaffen und diesen (automatisiert) analysieren und weiterverbreiten können. Vor diesem Hintergrund stellt bereits das Absenden eines E-Mail-Schreibens eine rechtserhebliche Datenverarbeitung dar, unabhängig davon, ob bei der Adressdomäne des Empfängers eine sog. Catch-All-Funktion geschaltet ist oder nicht.

Die Verarbeitung ist auch nicht rechtmäßig i.S.d. Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfolgt, da keiner der dort genannten Rechtfertigungstatbestände gegeben ist. Für die Buchstaben d) bis e) ist dies offensichtlich. Der Kläger hat auch keine Einwilligung zu der Verarbeitung gemäß Buchstabe a) erteilt. Hierfür ist es unerheblich, dass die von den Beklagten verwendeten E-Mail-Adressen unstreitig einmal von dem Kläger genutzt worden waren und die Beklagten sie über öffentlich zugängliche Quellen bezogen haben; denn jedenfalls fehlt es an einer Einwilligung des Klägers in die Nutzung dieser Adressen für die konkrete Datenverarbeitung im Einzelfall. Insbesondere kann nach der Lebenserfahrung nicht ohne weitere Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass der Nutzer eines E-Mail-Kontos dieses einem unbestimmten Personenkreis für unverschlüsselten rechtserheblichen Schriftverkehr eröffnen will. Dies gilt hier umso mehr als es sich - in zumutbarer Weise erkennbar - um geschäftliche E-Mail-Konten handelt, die die Beklagten für hiermit nicht im Zusammenhang stehenden - "quasi-privaten" - Schriftverkehr gebraucht haben. Schließlich ist die Verarbeitung auch nicht gemäß Buchstabe f) zur Wahrung der berechtigten Interessen der Beklagten erforderlich gewesen. So ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, warum die Beklagten ihr Anliegen nicht ebenfalls - wie zuvor die Erwirkung der einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Köln - auf postalischem und damit im Gegensatz zum E-Mail-Schreiben für Dritte grundsätzlich nicht inhaltlich einsehbarem Weg verfolgt haben.

Die Beklagten sind für den Verstoß auch i.S.d. Art. 82 Abs. 2 und 3 "verantwortlich", d.h. sie trifft der Vorwurf eines (vermuteten) Verschuldens (vgl. *Quaas*, in: BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DSGVO Rn. 17). Umstände, die die Beklagten von ihrer Verantwortlichkeit befreien, liegen nicht vor. Soweit die Beklagten sich darauf berufen, der Kläger habe es geschehen lassen, dass die E-Mail-Adressen frei über Internet-Suchmaschinen auffindbar seien, und so einen Rechtsschein für deren Aktualität gesetzt, steht dies einem Verschulden nicht entgegen. Denn die Beklagten haben - wie bereits ausgeführt - schon nicht davon ausgehen dürfen, dass der Kläger diese E-Mail-Adressen dem unverschlüsselten rechtserheblichen Schriftverkehr in der streitgegenständlichen Angelegenheit eröffnet hat, zumal die E-Mail-Adressen unstreitig Jahre alten Internetbeiträgen entnommen worden waren. Den Beklagten hätte es im Lichte der heutzutage offenkundigen rechtlichen Relevanz des Datenschutzes obliegen, weitere Prüfungen anzustellen, ob die Adressen aktuell und für den beabsichtigten Zweck freigegeben sind. Dass sie dies vor Absendung des streitgegenständlichen E-Mail-Schreibens getan hätten, tragen sie selbst nicht vor. Unabhängig davon hätten die Beklagten - ebenfalls wie bereits ausgeführt - die ihnen bekannte, selbst für gerichtliche Zustellungen taugliche, Postadresse verwenden können.

Beide Beklagte sind auch i.S.d. Art. 82 Abs. 2 S. 1 DSGVO an der Verarbeitung beteiligte "Verantwortliche". Maßgeblich hierfür ist, wem die Verarbeitung zuzurechnen ist (*Quaas*, a.a.O., Rn. 39). Dies ist zum einen der Beklagte zu 1) als Mandant und Auftraggeber des Beklagten zu 2), zum anderen aber auch der Beklagte zu 2) selbst als Angehöriger eines freien Berufs und damit nicht weisungsgebundene Person (*Spoerr*, a.a.O., Art. 28 DSGVO Rn. 25 m.w.N.). Soweit der Beklagte zu 2) sich gleichwohl an eine Weisung des Beklagten zu 1) gebunden gesehen haben will, mag er einen Auffrischkurs im rechtsanwaltlichen Standesrecht besuchen. Die Beklagten haften insoweit als Gesamtschuldner (Art. 82 Abs. 4 DSGVO).

2.

Als Rechtsfolge schulden die Beklagten dem Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, welches das Gericht mit 500,00 € bemisst.

Das Schmerzensgeld muss nach Sinn und Zweck der DSGVO abschreckend sein und sich an Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion orientieren, wobei es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt und der Katalog des Art. 83 Abs. 2 DSGVO Berücksichtigung finden kann (*Quaas*, a.a.O., Rn. 31 ff.).

Hierbei ist *schmerzensgelderhöhend* zu berücksichtigen, dass die Beklagten erkennbar und wahllos hierfür nicht freigegebene E-Mail-Adressen für unverschlüsselte rechtserhebliche Kommunikation verwendet und damit einem - über die Inhaber der jeweiligen Postfächer hinaus - potenziell nicht überblickbaren Teilnehmerkreis die Möglichkeit zur Kenntnisnahme eröffnet haben (siehe die Ausführungen oben zur "Datenverarbeitung"). Zu berücksichtigen ist weiter, dass es sich um durchaus sensible Daten aus der Privatsphäre - wenn auch nicht: Intimsphäre - des Klägers nach der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt, die möglicherweise dem (ehemaligen) geschäftlichen Umfeld des Klägers zur Kenntnis gelangen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich - soweit streitgegenständlich - um zwei Adressdomänen unter Verwendung von drei E-Mail-Adressen handelt, an welche das Schreiben versendet worden ist, wodurch die Möglichkeit potentieller Kenntnisnahmen gegenüber einer einzelnen E-Mail-Adresse vergrößert worden ist.

Nicht zu berücksichtigen sind - über den dargelegten allgemeinen Aspekt hinaus - konkrete negative Auswirkungen für den Kläger, da solche nicht in einer den prozessualen Substantiierungsanforderungen genügenden Weise dargelegt bzw. bewiesen worden sind. Insbesondere ist mangels Beweisantritts nicht bewiesen, dass es tatsächlich zur Kenntnisnahme Dritter von den Daten gekommen ist. Ebenso wenig ist hinreichend zu einer (anhaltenden) seelischen Beeinträchtigung des Klägers vorgetragen.

Schmerzensgeldmindernd ist zu berücksichtigen, dass die lediglich potentielle Kenntnisnahme Dritter von dem E-Mail-Schreiben und seinem Inhalt mit damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Kläger nach der Lebenserfahrung unwahrscheinlich ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass - soweit zum Gegenstand des hiesigen Rechtsstreits gemacht - der Umfang der offengelegten personenbezogenen Daten trotz ihrer grundsätzlichen Sensibilität überschaubar ist und sich auf die Person des Klägers und den Umstand, dass er in einem einstweiligen Verfügungsverfahren gegen den Beklagten zu 1) unterlegen ist, beschränkt.

Vor dem geschilderten Hintergrund erscheint der zugesprochene Betrag zur Verwirklichung der Schmerzensgeldfunktionen notwendig, aber auch ausreichend. Anders als nach klägerischer Rechtsauffassung ist das Schmerzensgeld nicht für jede betroffene Adressdomäne gesondert zuzusprechen gewesen, sondern ist der Umstand, dass mehrere Domänen bzw. E-Mail-Adressen verwendet worden sind, (lediglich) als schmerzensgelderhöhender Bemessungsfaktor im Rahmen eines einheitlichen Schmerzendgeldes aufgrund einer einheitlichen Schädigungshandlung (dem Absenden eines einzigen E-Mail-Schreibens) zu berücksichtigen gewesen.

Der Zinsanspruch folgt aus Rechtshängigkeit ab dem Tag nach Zustellung der Klageschrift (§§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB).

II.

Der Kläger hat gegen jeden der Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen rechtsanwaltlichen Abmahnkosten wegen der o.g. Verletzungshandlung in Höhe von jeweils 540,50 € (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB).

Dass ein solcher Anspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag grundsätzlich bestehen kann, ist höchstrichterlich anerkannt (siehe *BGH*,

Urteil vom 09.11.2011, Az: I ZR 150/09). Die zugrunde liegende Abmahnung ist auch rechtmäßig erfolgt, da die Beklagten - jeder für sich - als Verantwortliche i.S.d. Art. 82 Abs. 2 und 3 DSGVO und damit als Störer i.S.d. § 1004 Abs. 1 BGB analog in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen haben und der Kläger bereits aufgrund der erstmaligen Begehung weitere Beeinträchtigungen zu besorgen gehabt hat.

Der Annahme von eigenständigen Ansprüchen gegen jeden der Beklagten steht nicht entgegen, dass bei natürlicher Betrachtung lediglich eine einzige Verletzungshandlung (das Absenden des E-Mail-Schreibens) vorliegt, da - wie ausgeführt - beide Beklagte eine eigene Verantwortlichkeit trifft und der Kläger ein Interesse daran hat, weder durch den Beklagten zu 1) (ggf. mittels eines anderen rechtsanwaltlichen Bevollmächtigten) noch durch den Beklagten zu 2) (ggf. beauftragt von einem anderen Mandanten) in seinen Rechten beeinträchtigt zu werden. Die von den Beklagten in dem Abmahnschreiben vom 29.06.2022 gesehene (versuchte) Nötigung vermag das Gericht nicht zu erkennen. Es wird dort lediglich rechtmäßiges Handeln in Aussicht gestellt und der rechtliche Handlungsspielraum der Beklagten erweitert, was in zivilrechtlichen Kreisen gemeinhin als Vergleichsangebot bezeichnet wird.

Die Höhe des Anspruches bemisst sich jeweils nach einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 5.000,00 € zuzüglich 20 € Auslagenpauschale und 19 % Umsatzsteuer. Der Gegenstandswert schätzt das Gericht - mangels sonstigen substantiierten Vortrags betreffend das klägerische Interesse - auf das 10fache des zugesprochenen Schmerzensgeldes (§ 287 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Die Zinsansprüche folgen wiederum aus Rechtshängigkeit.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die festgesetzte Streitwertschwelle bemisst sich nach der Höhe der Klageforderungen.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bonn

